

Haushaltssatzung der Gemeinde Dobbertin für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbertin vom 24.06.2019 Beschluss Nr: BV/022/GV02/2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird

	in 2019	in 2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.461.000	1.507.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.419.200	1.504.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	41.800	3.100 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	41.800	3.100 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	41.800	3.100 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.361.500	1.406.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.155.600	1.255.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	205.900	151.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	816.400	275.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	183.500	936.800 EUR

der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	632.900	-661.500	EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	720.300	-708.600	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2019	in 2020	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	0	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	in 2019	in 2020	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	935.600	0	EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2019	in 2020
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	136.100 €	140.600 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2019	in 2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	310	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,063 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2019 und 1,063 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2020.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2017 wird betragen:	3.244.340	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2018 wird betragen:	3.357.798	EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	3.393.056	EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	3.389.615	EUR

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	gegenseitig deckungsfähig
4	entfällt	entfällt
5	Investitionsauszahlungen Konten 08	gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 5.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht ist mit folgender Anordnung und Bedingungsversehen:

Für das Haushaltsjahr 2019:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

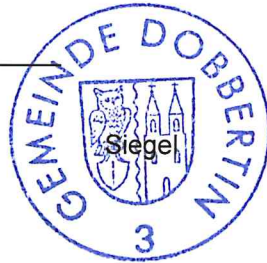
Es wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angeordnet, dass die Gemeinde bis zum 30.10.2019 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorlegt, welche den Vorgaben des § 43 Absatz 7 KV M-V i. V. m. § 17b GemHVO-Doppik entspricht. Für die Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 Satz 2 wird die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 935.600 Euro zum Umbau und Sanierung der Kita unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung, mindestens wie im Haushalt veranschlagt, genehmigt.

Dobbertin, 29.08.2019

Ort, Datum



Der Bürgermeister

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.09.2019 (Dienstag) bis 17.09.2019. (Dienstag) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 05 (1. OG), öffentlich aus.

Goldberg, 29.08.2019

Dirk Mittelstädt
Bürgermeister

